

Flexibel in den Ruhestand

Das neue Zusammenspiel von Rente und Erwerbsleben - die „Flexirente“ ab 2017

-- HINWEISE ZUM NEUEN RECHTSSTAND FÜR BESCHÄFTIGTE --

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spüren die direkten Auswirkungen des Rentenrechts, wenn sie neben ihrer Arbeit noch eine gesetzliche Rente beziehen. Und für Ruheständler, die ein Beschäftigungsverhältnis eingehen möchten, ist es ebenfalls von Bedeutung. Das neue, seit 2017 geltende sogenannte „Flexirentengesetz“ enthält viele Änderungen. So müssen etwa Bezieher von Voll- oder Teilrenten neue Hinzuverdienstregelungen beachten. Beschäftigte haben wiederum die Möglichkeit, künftige Abschläge zu mindern. Außerdem gibt es mehr Chancen, die Rentenzahlungen zu erhöhen. Worauf sollte nun im Einzelnen besonders geachtet werden?

Vorab Grundsätzliches zu Voll-/Teilrenten, Regelaltersrenten – vorgezogene Renten

Renten können nach wie vor als **Voll-** oder **Teilrenten** gezahlt werden. Versicherte, die einen Anspruch auf eine volle Altersrente haben, können entscheiden, ob sie diese als solche oder als Teilrente in Anspruch nehmen möchten. Außerdem kann es unter bestimmten Voraussetzungen vorkommen, dass Vollrenten gekürzt und dann nur noch als Teilrente gezahlt werden. Darüber hinaus gibt es neben der bekannten **Regel-**

altersrente unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, eine **vorgezogene Rente** - vorgezogene Altersrenten, Erwerbsminderungsrente - in Anspruch zu nehmen (kurze Erklärung zur **Regelaltersgrenze**: Für ab 1947 Geborene wurde die Regelaltersgrenze schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Bei ab 1964 Geborenen liegt die Regelaltersgrenze dann bei 67 Jahren). **Vorgezogene Renten** bringen unter Umständen **Abschläge** mit sich.



Bild: S.Hofschlaeger / pixelio.de

Die nachfolgende Zusammenfassung nimmt nun diese und andere Punkte der aktuellen Änderungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VI – der gesetzlichen Grundlage zum Rentenrecht – näher in den Blick.

Drei beispielhafte Ausgangssituationen von ABD-Beschäftigten dienen dabei der Veranschaulichung: Alle drei überlegen sich, in wie weit sie trotz Rentenanspruchs noch weiterarbeiten. So *steht Erika M. vor der Entscheidung, ob sie eine **vorgezogene Altersrente** komplett oder nur teilweise in Anspruch nimmt und Fritz M. macht sich Gedanken, wie viel er mit seiner **Erwerbsminderungsrente** hinzuverdienen darf. Herbert S. kann bald seine **Regelaltersrente** beziehen.* Für alle drei gibt es jetzt mehrere Gesichtspunkte in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen!

Die Möglichkeit zu Rentensteigerungen:

a) durch späteren Rentenbeginn:

Wenn Herbert S. erst **später in Rente** geht, darf er sich freuen: Nimmt er seine **Regelaltersrente** erst später in Anspruch und arbeitet noch eine Zeit lang weiter, erzielt er dadurch Vorteile. *Für jeden Monat*, der über die Regelaltersgrenze hinaus gearbeitet und keine Rente bezogen wird, gibt es einen **Rentenzuschlag** von 0,5 Prozent. Wenn er also seine Rente um ein Jahr hinausschiebt, bekommt er allein dafür einen Zuschlag von 6 Prozent. Die Rente erhöht sich außerdem *zusätzlich* durch die laufende Beitragszahlung zur Rentenversicherung.

b) durch Bezug einer Teil- statt einer Vollrente:

Wer wie Herbert S. oder Erika M. Anspruch auf eine volle Rente (Regelaltersrente, vorgezogene Altersrente) hat und stattdessen nur eine Teilrente in Anspruch nimmt, um weiterhin hinzuverdienen, erreicht damit ebenso einen rentensteigernden Effekt. Die **Teilrente** muss jedoch **mindestens ein Zehntel der Vollrente** betragen. Welcher Umfang hierbei an Teilrente sinnvoll ist, sollte mit dem Rentenversicherungsträger in einer individuellen Beratung geklärt werden.

c) Rentensteigerungen durch Zahlungen von Rentenbeiträgen:

1. Neue Situation bei den *vorgezogenen Altersvollrenten* mit Hinzuverdienst

Entscheidet sich Erika M. für die volle Rente sollte sie auf folgende Neuerung achten: Bisher mussten Rentnerinnen und Rentner, die ihre *vorgezogene Altersrente in voller Höhe* erhielten und daneben noch arbeiteten, keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung zahlen (selbst wenn sie ihre Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hatten). Künftig besteht auch für solche Beschäftigten **Rentenversicherungspflicht** (bislang galt dies bereits für den Bezug einer Teilrente). Durch die Beiträge erhöht sich allerdings auch der Rentenanspruch. Wer anders als Erika M. schon vor dem 31.12.2016 als Rentnerin beschäftigt

war, sollte noch folgende **Ausnahmeregelung** vom zuvor benannten Grundsatz kennen: wer als **Altersvollrentner bis zum 31.12.2016** rentenversicherungsfrei beschäftigt war, bleibt in dieser Beschäftigung auch versicherungsfrei, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht länger als zwei Monate unterbrochen wird. In diesen Fällen wäre allerdings ein Verzicht auf die Versicherungsfreiheit sowie die freiwillige Zahlung von Rentenbeiträgen möglich. Seit 2017 können also auch *diese* Altersvollrentner **von der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung profitieren**: Wer eine solche vorgezogene Altersrente erhält, darf bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge zahlen. Diese Regelung galt eben bisher nur für Bezieher von Altersteilrenten und Erwerbsminderungsrenten. Ob und in welchem Umfang sich die Beitragszahlung lohnen kann, ist vom Rentenversicherungsträger zu erfahren.

2. Neue Situation bei den Regelaltersrenten mit Hinzuverdienst:

Für Herbert S., der nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeitet, besteht außerdem seit 1.1.2017 folgende Möglichkeit: Grundsätzlich sind Versicherte mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Wenn sie hinzuverdienen, können sie aber Ihrem Arbeitgeber gegenüber künftig erklären, dass sie auf die Versicherungsfreiheit verzichten und weiter auch eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen möchten. Diese Beiträge erhöhen dann die bereits gezahlte Regelaltersrente jeweils zum 1.7. des folgenden Jahres.

3. freiwillige Sonderzahlungen zwecks Abschlagsminderung bzw. Rentensteigerung

Erika M. und Fritz M. sollten für sich außerdem freiwillige Zahlungen zur Reduzierung oder Verhinderung von späteren Abschlägen prüfen: Unter bestimmten Voraussetzungen sind nämlich auch **zusätzliche Einzahlungen** auf das eigene Rentenkonto möglich, um damit die **spätere Rente zu erhöhen** bzw. **um Abschläge zu mindern**: wollen abhängig Beschäftigte, die künftig einen Anspruch auf eine *vorgezogene*



Altersrente haben, aber dafür Abschläge in Kauf nehmen müssten, diese *Abschläge mindern*, dann können sie seit 1.7.2017 solche Sonderzahlungen bereits *ab dem 50. Lebensjahr* leisten. Selbst, wenn eine vorgezogene Altersrente später nicht in Anspruch genommen wird, haben diese Zahlungen einen rentensteigernden Effekt. Auch bei bereits bestehendem Bezug einer vorgezogenen Altersrente mit Abschlag ist eine *Ausgleichszahlung* noch

bis zum Erreichen der Regelaltersrente zulässig. Dies gilt auch für Bezieher einer *Erwerbsminderungsrente*. Die genaue Beitragshöhe für diese Ausgleichszahlung wird auf Antrag von der Deutschen Rentenversicherung ermittelt.

Zur Veranschaulichung der vorangegangenen Erläuterungen dient nachfolgende beispielhafte Übersicht.

Notwendige Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen*
(in den alten Bundesländern, im 2. Halbjahr 2017)

Bei erwarteter Rentenhöhe von ... brutto	und um ... Jahre vorgezogenen Rentenbeginn	beträgt der monatliche Rentenabschlag	So viel kostet es, den Abschlag zu vermeiden
800 Euro	1 Jahr (3,6 %)	28,80 Euro	6.680 Euro
	2 Jahre (7,2%)	57,60 Euro	13.879 Euro
	3 Jahre (10,8%)	86,40 Euro	21.658 Euro
1.000 Euro	1 Jahr	36,00 Euro	8.350 Euro
	2 Jahre	72,00 Euro	17.348 Euro
	3 Jahre	108,00 Euro	27.072 Euro
1.200 Euro	1 Jahr	43,20 Euro	10.020 Euro
	2 Jahre	86,40 Euro	20.818 Euro
	3 Jahre	129,60 Euro	32.487 Euro

*Gültig seit 1.07.2017

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Hinweis zur Betriebsrente - Teilrentenbezieher:

Wie im öffentlichen Dienst haben ABD-Beschäftigte Anspruch auf eine Betriebsrente, vgl. Teil D, 10 ABD. Wer Anspruch auf eine Betriebsrente hat, sollte bzgl. der Flexirentenregelung weitere Punkte beachten. Die Betriebsrente wird als **Vollrente** gezahlt. Betriebsrenten als Teilrenten zu beziehen, sind bislang nicht möglich. Das bedeutet damit auch, dass in Verbindung mit einer Teilrente, die mit Erwerbsarbeit einhergeht, keine Betriebsrente gezahlt wird. Das muss beispielsweise Erika M. in ihrer persönlichen Einkommensplanung mitberücksichtigen. Für die Variante Vollrentenbezug, sollte sie außerdem vor der Entscheidung beim Träger der Betriebsrente nochmals die genaue Höhe der aktuell zu erwartenden Betriebsrente erfragen. Im ABD-Bereich ist in der Regel der Träger der Betriebsrente die **BVK, die Zusatzversorgungskasse** der bayerischen Gemeinden, vgl. dazu die Hinweise in der Rubrik „ThemenABC“ (Buchstabe „Z“) von kodakompass.de sowie Teil D, 10a ABD. Weitere Informationen erhalten sie auf folgender Internetseite der BVK:

<http://www.versorgungskammer.de/portal/page/portal/wwwbvk/de/index.html>

Die **Kontakt**daten der ZVK lauten außerdem wie folgt:

Postanschrift	BVK Zusatzversorgung, 81920 München
E-Mail	info@bvk-zusatzversorgung.de
De-Mail	info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de
Internet	www.bvk-zusatzversorgung.de
Telefon	(089) 9235-7400
Fax	(089) 9235-7408

Bereits auf der **Homepage der ZVK** (Zusatzversorgungskasse) können einige Antworten zu Fragen rund um den Hinzuverdienst im Zusammenhang mit der Betriebsrente gefunden werden, siehe dazu unter

<http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/zkdbg/de/rentner/rfaq/faqrentner>

sowie auch die **ZVK-Info zur Flexirente**: siehe dazu auch unter <http://portal.versicherungskammer.de/portal/page/portal/zkdbg/de/aktuelles/flexirente>

Hinzuverdienstgrenze seit dem 1. Juli 2017:

Würde sich Erika M. tatsächlich für eine vorgezogene Rente entscheiden und hinzuverdienen, müsste sie **Hinzuverdienstgrenzen** beachten, damit sie keine Rentenkürzungen erhält oder gar ihren Rentenanspruch gefährdet. Wie viel sie zur gesetzlichen Rente hinzuverdienen darf, hängt unter anderem von ihrem Lebensalter ab (hätte sie wie Herbert S. die **Regelaltersgrenze** erreicht, könnte sie grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Die Beschäftigung müsste dann auch nicht beim Rentenversicherungsträger gemeldet werden).

Als Hinzuverdienst gelten neben dem Einkommen aus Erwerbsarbeit (das monatliche Bruttoarbeitsentgelt) auch beispielsweise der monatliche steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft).

Bei einer *vorgezogenen Altersvollrente* wie im Falle von Erika M. könnten nun 6300 Euro im Jahr schadlos hinzuverdient werden (bei Beziehern von **Teilrenten** wird die Hinzuverdienstgrenze weiterhin individuell ermittelt). Verdiente sie mehr, hätte sie weitere Hinzuverdienstgrenzen zu beachten (Hinweis: die Regelungen zur Erwerbsminderungsrente - Fall Fritz M. - werden noch im Weiteren gesondert behandelt). Werden sie überschritten, wird ihr Hinzuverdienst teilweise oder sogar voll von der Rente abgezogen. Dafür wurde ein gestuftes Verfahren festgelegt.

Die Hinzuverdienstgrenzen im Einzelnen - gestuftes Verfahren der Ermittlung:

1. Schritt: Personen mit einer vorgezogenen Altersrente (**Vollrente**) - beispielsweise Erika M. - können **6300 Euro** (12 x 450,00 Euro + 2 x 450,00 Euro) **im Kalenderjahr** anrechnungsfrei hinzuverdienen (Freibetragsgrenze). Die bisher geltende monatliche 450 Euro Grenze fällt weg.

2. Schritt: Der Verdienst von Vollrentnern, der über den Betrag von 6300 Euro hinausgeht, wird zu *40 Prozent* auf die Rente angerechnet.

3. Schritt: Zu beachten ist des Weiteren die Regelung zur neuen **Obergrenze für den Hinzuverdienst** (sog. **„Hinzuverdienstdeckel“**). Wird jetzt diese Grenze überschritten, so wird der darüber liegende Betrag zu *100 Prozent* auf die verbliebene Teilrente (= die um 40 Prozent geminderte Vollrente) zusätzlich angerechnet. Bei der Berechnung des Hinzuverdienstdeckels sind neben der Höhe der Rente und des Hinzuverdienstes folgende rentenrechtliche Faktoren ausschlaggebend: die persönlichen Entgeltpunkte (hier der höchste Wert der letzten 15 Jahre) und die sog. „Bezugsgröße“ (ist das Durchschnittsentgelt im vorvergangenen Kalenderjahr bezogen auf Durchschnittseinkommen aller Versicherten).

Beispiel:

Die Altersvollrente für langjährig Versicherte von Erika M. begann am 1.1.2018. Die Höhe beträgt 1325 EUR. Die höchsten Entgeltpunkte der letzten 15 Kalenderjahre sind 0,92.

Der **Hinzuverdienstdeckel*** rechnet sich wie folgt: $0,92 \times 2975 \text{ EUR (Bezugsgröße 2017)} = 2737 \text{ EUR}$.

Der Hinzuverdienst ab 1.1.2018: 2.200 EUR monatlich.

Die weitere Berechnung:

26.400 EUR Jahreseinkommen (2.200×12)

- 6.300 EUR Freibetrag im Jahr

= 20.100 EUR grenzübersteigender Betrag

→ davon **40 Prozent**: auf 8.040 EUR beläuft sich der anzurechnende Betrag.

Die Monatsrente in Höhe von 1.325 EUR vermindert sich um ein Zwölftel von 8.040 EUR (wegen Umrechnung von Jahres- auf Monatsbetrag $8.040 : 12$), somit also um 670 EUR. Die Höhe der Teilrente beträgt daher monatlich 655 EUR brutto ($1.325 \text{ EUR} - 670 \text{ EUR}$).

Das Gesamteinkommen aus Rente und Hinzuverdienst beträgt 2.855 EUR brutto pro Monat ($655 \text{ EUR} + 2.200 \text{ EUR}$). Damit wird jedoch der Hinzuverdienstdeckel (2.737 EUR) um 118 EUR überschritten ($2.855 \text{ EUR} - 2.737 \text{ EUR}$), die Teilrente wird daher schließlich auf 537 EUR monatlich gekürzt ($655 \text{ EUR} - 118 \text{ EUR}$).

* weiterführende Erklärungen zum Hinzuverdienstdeckel:

Gemäß des Beispiels von Erika M. ist also zunächst zu prüfen, ob der „Hinzuverdienstdeckel“ durch die Teilrente plus einem Zwölftel des jährlichen Hinzuverdienstes überschritten wird. Der Hinzuverdienstdeckel wird errechnet, indem die höchsten erreichten **Entgeltpunkte** der letzten 15 Jahre mit der jeweils aktuellen **Bezugsgröße** multipliziert wird. Der Begriff „Bezugsgröße“ meint im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung das Durchschnittsentgelt im vorvergangenen Kalenderjahr. Es ist eine dynamische Rechengröße, die sich nach dem *Durchschnittseinkommen aller Versicherten richtet*. Mit der Kopplung an die Bezugsgröße ist der Hinzuverdienstdeckel dynamisch, weil sich die Bezugsgröße jährlich der Einkommensentwicklung angepasst. Wird der Hinzuverdienstdeckel überschritten, so wird der übersteigende Betrag in voller Höhe auf den verbleibenden Rentenbetrag angerechnet. Der Gesetzgeber erreicht durch diese Kürzung wegen der Hinzuverdienstdeckelüberschreitung, dass Versicherte bei Bezug einer vorgezogenen Rente maximal ein Einkommen aus Teilrente und Hinzuverdienst in Höhe des früheren Brutto-Einkommens erhalten können.

Besonderheiten für die Bezieher von Erwerbsminderungsrenten:

Fritz M. gehört als Erwerbsminderungsrentner zur Gruppe derer, die vor ihrer regulären Altersrente eine Rente von der Gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Zunächst muss er nun beachten, dass er nur im Rahmen seines Restleistungsvermögens hinzuverdienen sollte. Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung darf *täglich nur unter drei Stunden und bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur unter sechs Stunden* einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden. Die **Hinzuverdienst- bzw. Freibetragsgrenze** liegt bei der vollen Erwerbsminderungsrente genauso hoch wie bei den Vollrentnern anderer vorgezogener Renten – also 6300 Euro jährlich. Bei den Teilrentnern wird die Grenze wieder individu-

ell berechnet. Richtwert ist hier ebenso das höchste beitragspflichtige Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre. Hinweis zur „Versorgungslücke“: die bisherige Versorgungslücke bei befristeten vollen Erwerbsminderungsrenten gibt es nicht mehr. Diese Renten beginnen nun nicht mehr erst mit dem siebten Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung, sondern auch schon früher, wenn innerhalb dieser sieben Monate der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Krankentagegeld nach festgestellter voller Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen ausläuft.

Abschließend noch eine Anmerkung zum Thema **Hinzuverdienst - Prognoseberechnung** der Deutschen Rentenversicherung: einmal im Jahr wird der im laufenden und im folgenden Kalenderjahr voraussichtlich erzielte Hinzuverdienst veranschlagt. Einmal im Jahr erfolgt dann rückwirkend die Überprüfung des tatsächlichen Hinzuverdienstes.

Als Onlineangebot steht der Hinzuverdienstrechner der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung:

(Link: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5_Services/02_online_dienste/03_online_rechner_nutzen/flexirentenrechner/Flexirentenrechner_node.html)

Wer wie Herbert S., Erika M. und Fritz M. von den hier skizzierten Rentenvorschriften betroffen ist und die neuen Möglichkeiten des Ruhestandes nutzen möchte, dem ist die persönliche Kontaktaufnahme mit einer **Servicestelle der Deutschen Rentenversicherung** zu empfehlen:

kostenlose Hotline 0800 1000 4800

oder eine der Beratungsstellen vor Ort:

(Link: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5_Services/01_kontakt_und_beratung/02_beratung/01_beratung_vor_ort/01_servicezentren_beratungsstellen_node.html)

Bitte beachten:

- **Die arbeitsrechtlichen Informationen zur Thematik „Arbeiten und Rente“ im ABD-Bereich können dem Artikel "weiterarbeiten in der Rente - Möglichkeiten Arbeit und Rente zu kombinieren" der Zeitschrift KODA Kompass Ausgabe Nr. 68, Seite 8 f. entnommen werden, vgl. auch www.kodakompass.de**
- *Alle Angaben dienen nur der ersten Orientierung. Die beschriebenen Sachverhalte sind in aller Kürze dargestellt und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen keine rechtsverbindlichen Auskünfte dar und ersetzen nicht die persönliche Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung.*

Ralph Stapp

